

Dauer des Bezuges

Elterngeld kann ab der Geburt bzw. bei Adoptionen ab dem Tag der Haushaltsaufnahme des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil kann max. 12 Lebensmonate beanspruchen. Zwei weitere Lebensmonate (sog. Partnermonate) stehen zu, wenn bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Bei Adoptivkindern kann das Elterngeld, unter Beachtung des maximalen Bezugszeitraums, bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Alleinerziehenden, die vor der Geburt erwerbstätig waren) kann auch ein Elternteil 14 Lebensmonate Elterngeld beanspruchen. Der Bezug von ElterngeldPlus und die Inanspruchnahme von Partnerbonusmonaten ist ebenfalls möglich.

Elterngeld wird ab dem Monat der Antragstellung für max. 3 Monate rückwirkend gezahlt. Mit dem Antrag werden auch die Bezugszeiträume festgelegt. Dabei kann ein Elternteil auch zunächst nur seine eigenen Bezugsmonate anmelden. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann ohne Angabe von Gründen geändert werden, soweit das Elterngeld für die von der Änderung betroffenen Lebensmonate noch nicht ausgezahlt wurde.

Beratungsstellen

Die Elterngeldstellen der sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales sind für die Bearbeitung der Elterngeldanträge zuständig. Das Antragsformular erhalten Sie bei den HAVS (Kontakt s. Rückseite) oder im Internet unter

www.familienatlas.de/elterngeld

Die Bürgerbüros der Elterngeldstellen haben folgende Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:00 - 15:30 Uhr,
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr



HAVS Darmstadt

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon: 06151 738-0, Fax: 06151 738-260
E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de
zuständig für: *Stadt Darmstadt, Landkreis Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis*

HAVS Frankfurt am Main

Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Buchstabe A-K: Telefon 069 1567-470
Fax: 0611 327644-875
Buchstabe L-Z: Telefon 069 1567-471
Fax: 0611 327644-876
E-Mail: post@havs-fra.hessen.de
zuständig für: *Städte Frankfurt und Offenbach, Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis*

HAVS Fulda

Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon: 0661 6207-0, Fax: 0661 6207-109
E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de
zuständig für: *Landkreis Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis*

HAVS Gießen

Südanlage 14a, 35390 Gießen
Telefon: 0641 7936-501/-502, Fax: 0641 7936-505
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de
zuständig für: *Landkreis Gießen, Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis*

HAVS Kassel

Frankfurter Straße 84a, 34121 Kassel
Telefon: 0561 2099-0, Fax: 0561 2099-240
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de
zuständig für: *Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und Schwalm-Eder-Kreis*

HAVS Wiesbaden

Mainzer Straße 35 (Eingang Lessingstr.), 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 7157-0, Fax: 0611 327644-888
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de
zuständig für: *Stadt Wiesbaden, Landkreis Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis*

Weitere interessante Informationen zu diesem Angebot finden Sie auch unter

www.rp-giessen.de

Regierungspräsidium
Gießen



Elterngeld und das neue Elterngeld Plus



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 61
Fachaufsicht Elterngeld
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-0
Fax: 0641 303-2704
E-Mail: BEEG@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>
www.facebook.com/rp.giessen



Was ist Elterngeld?

Elterngeld unterstützt Familien in den ersten Lebensmonaten des Kindes finanziell. Die Eltern haben vielfältige Möglichkeiten, den Bezug des Elterngeldes und die Inanspruchnahme der Elternzeit flexibel zu gestalten. Das Elterngeld in Form des neuen ElterngeldPlus für Geburten ab dem 1. Juli 2015 soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen können Eltern die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung und den längeren Bezug von Elterngeld miteinander kombinieren.

Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt frühestens ab Geburt. Zahlungen können rückwirkend für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, erfolgen.

Wer hat Anspruch?

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende, Auszubildende und Hausfrauen bzw. -männer, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Keinen Anspruch hingegen Eltern, die im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 € bzw. als Alleinerziehende von mehr als 250.000 € hatten.

Leistungsformen

Durch die gesetzliche Neuregelung für Geburten ab 01.07.2015 kann das Elterngeld bei Inanspruchnahme des ElterngeldPlus doppelt so lange bezogen werden. Aus einem Elterngeldmonat (Basiselterngeldmonat) werden somit zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Höhe des ElterngeldPlus beträgt max. die Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrages.

Insbesondere die Eltern, die nach Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, können durch die Inanspruchnahme von ElterngeldPlus-Monaten ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Zudem haben alle Bezieher von ElterngeldPlus die Möglichkeit,



über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus Elterngeld zu erhalten. Es kann zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und ElterngeldPlus gewählt oder beides kombiniert werden.

Wenn sich die Eltern die Betreuung ihres Kindes teilen, und beide parallel in vier aufeinander folgenden Monaten jeweils zwischen 25 - 30 Wochenstunden arbeiten, können sie den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten erhalten.

Höhe des Elterngeldes

Das entfallene Einkommen wird bei einem durchschnittlichen monatlichen Elterngeld-Nettoeinkommen von mehr als 1.240 € zu 65 %, zwischen 1.220 € und 1.240 € zu 66 %, zwischen 1.000 € und 1.220 € zu 67 % ersetzt, beträgt aber maximal 1.800 € monatlich. Garantiert ist ein Mindestbetrag von 300 €; den auch nicht erwerbstätige Eltern erhalten.

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. **Ausnahme:** Alle vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätigen Elterngeldberechtigten, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Durchschnittseinkommen vor der Geburt, jedoch höchstens 300 €. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Für Geburten ab dem 01.01.2015 haben Eltern von Mehrlingen einen geburtsbezogenen Anspruch auf Elterngeld. Dieses erhöht sich um 300 € für jeden Mehrling.

Der Geschwisterbonus

Bei Familien mit mehr als einem Kind erhöht sich das Elterngeld um 10 %, mindestens aber um 75 € pro Monat. Der Mindestbetrag erhöht sich dann von 300 auf 375 €.

Der Geschwisterbonus wird gewährt, wenn im Haushalt ein weiteres Kind unter 3 Jahren lebt oder mindestens zwei weitere Kinder, die noch keine 6 Jahre alt sind bzw. für behinderte Geschwisterkinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Berechnung des Elterngeldes

Zur Elterngeldberechnung wird in der Regel das monatliche steuerpflichtige Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes und bei Selbstständigen der Gewinn aus dem Kalenderjahr vor der Geburt berücksichtigt.

Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben erfolgen pauschaliert.

Für Geburten ab 01.01.2013 stellt das so ermittelte Elterngeld-Nettoeinkommen die Basis für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages dar.

Für nichtselbstständig Beschäftigte bleiben diejenigen Kalendermonate im 12-Monatszeitraum unberücksichtigt, in denen Elterngeld für ein Vorkind oder Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder in denen eine Minderung des Einkommens durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung vorlag. In diesen Fällen erfolgt ein Rückgriff auf frühere Monate.

Für Selbständige und Gewerbetreibende gilt diese Regelung nur, wenn sie entsprechend beantragt wird. Es erfolgt sonst ein Rückgriff auf das vorangegangene Kalenderjahr.

Beim ElterngeldPlus wird zunächst das Einkommen vor der Geburt ermittelt und die Ersatzrate festgelegt.

In Monaten ohne Erwerbseinkommen wird die Hälfte des errechneten Basiselterngeldes gezahlt. Der Mindestbetrag, der Geschwisterbonus und der Mehrlingszuschlag halbieren sich ebenso. In Monaten mit Erwerbseinkommen erfolgt für die Ermittlung des ElterngeldPlus-Betrages eine weitere Berechnung unter Anrechnung des Einkommens.

Die ElterngeldPlus-Zahlung richtet sich nach diesem Betrag; darf aber maximal in Höhe der Hälfte des zustehenden Basiselterngeldbetrages ausgezahlt werden.



Elternzeit

Arbeitnehmer/innen und zur Berufsausbildung Beschäftigte können Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam beanspruchen. Die Mutterschutzfrist liegt innerhalb der Elternzeit.

Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten über den dritten Geburtstag hinaus auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Bei Mehrlingsgeburten besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind.

Bei einem angenommenen Kind in Adoptions- und Vollzeitpflege kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von 24 Monaten bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Beantragung

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Abschnitte möglich. Die Beantragung von Elternzeit ist anzeigepflichtig und kann formlos erfolgen. Die Anmeldung sollte aus Beweisgründen vom Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden.

Die Elternzeit für die Zeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes muss spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber verlangt werden. Dabei ist mitzuteilen, wie lange Elternzeit innerhalb der ersten beiden Jahre genommen wird. Diese Erklärung ist bindend. Die Elternzeit, die zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes beansprucht wird, ist spätestens 13 Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.

Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme des dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes liegen soll.

Eine vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Elternzeit ist mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit auf die Zeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes bindet einen ande-

ren Arbeitgeber nicht, so dass bei einem Arbeitgeberwechsel die Übertragung neu beantragt werden muss und ggf. auch entfallen kann.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit und den max. 8 - 14 Wochen vor deren Beginn besteht für Arbeitnehmer ein besonderer Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Der Kündigungsschutz beginnt bei Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes frühestens 8 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit. Wird die Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes verlangt, beginnt der Kündigungsschutz frühestens 14 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit. Der Kündigungsschutz endet mit Ablauf der Elternzeit.

Von Arbeitnehmern kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Erwerbstätigkeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig.

Bei folgenden Voraussetzungen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Teilzeitarbeit beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamte, Richter und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

